

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 20. August 1987

145. Stück

-
- 396.** Verordnung: Einrichtung eines Ausbildungsversuches für den Lehrberuf Berufskraftfahrer
397. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom
398. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Nachrichtenelektroniker
-

396. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. Juli 1987, mit der ein Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer eingerichtet wird

Auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 563/1986 (Art. VII), insbesondere dessen §§ 8 a und 24, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Artikel I

§ 1. (1) Zur Erprobung, ob die beruflichen Tätigkeiten eines Berufskraftfahrers in der Form eines Lehrberufs erlernt werden können, wird der Lehrberuf „Berufskraftfahrer“ als Ausbildungsversuch eingerichtet.

(2) Dem Berufskraftfahrerlehrling sind die im Berufsbild und im § 7 festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse — gefördert und ergänzt durch den Unterricht in der Berufsschule — derart zu vermitteln, daß er

- a) spätestens 2 Monate nach Beginn des 3. Lehrjahrs zur theoretischen Lenkerprüfung zwecks Erwerb des Lernfahrausweises (§ 122 a Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes),
- b) ab den letzten 2 Monaten der Lehrzeit, jedenfalls aber vor der Abschlußprüfung, zur praktischen Lenkerprüfung zumindest für die Gruppe C und
- c) nach der erfolgreichen Ablegung der praktischen Lenkerprüfung oder dem Erwerb der Lenkerberechtigung, jeweils zumindest für die Gruppe C, zur Abschlußprüfung antreten kann.

§ 2. Die Ausbildung im Rahmen dieses Ausbildungsversuchs kann in der Zeit vom 1. September 1987 bis einschließlich 1. September 1992 begonnen werden.

§ 3. Die Dauer der Ausbildung im Lehrberuf Berufskraftfahrer beträgt drei Jahre.

§ 4. Die gleichzeitige Ausbildung im Lehrberuf Berufskraftfahrer und in einem weiteren Lehrberuf (Doppellehre) ist unzulässig.

§ 5. (1) Bei der Anmeldung des Lehrvertrages ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß keine Umstände vorliegen, wonach der Lehrling wegen offensichtlicher geistiger oder körperlicher Gebrechen voraussichtlich nicht geeignet sein wird, nach Vollendung des 2. Lehrjahrs den Lernfahrausweis (§ 122 a des Kraftfahrgesetzes 1967) zu erwerben und im 3. Lehrjahr Lernfahrten mit Lastkraftwagen, Lastkraftwagenzügen und Sattelkraftfahrzeugen unter Aufsicht durchzuführen.

(2) Die ärztliche Bescheinigung darf im Zeitpunkt der Anmeldung des Lehrvertrages nicht älter als 3 Monate sein. Sie ist zum Lehrvertrag zu nehmen.

(3) Der Lehrvertrag ist nicht einzutragen, wenn keine Bescheinigung im Sinne der Abs. 1 und 2 vorliegt oder nach Aufforderung durch die Lehrlingsstelle binnen 14 Tagen nachgebracht wird.

§ 6. (1) Mit dem Lehrberuf Berufskraftfahrer sind folgende Lehrberufe in folgendem Ausmaß verwandt:

Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
	Lehrjahr	Ausmaß
Kraftfahrzeugelektriker	1.	voll
Kraftfahrzeugmechaniker	1.	voll
Landmaschinenmechaniker	1.	voll
Spediteur	1.	$\frac{1}{3}$
	2.	$\frac{2}{3}$

(2) Die Lehrberufe Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker, Landmaschinenmechaniker und Spediteur sind mit dem Lehrberuf Berufskraftfahrer in folgendem Ausmaß verwandt:

Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den Lehrberuf Berufskraftfahrer	
	Lehrjahr	Ausmaß
Kraftfahrzeugelektriker	1.	$\frac{2}{3}$
Kraftfahrzeugmechaniker	1.	voll
	2.	$\frac{1}{3}$
Landmaschinenmechaniker	1.	voll
	2.	$\frac{1}{3}$
Spediteur	1.	$\frac{1}{3}$
	2.	$\frac{2}{3}$

§ 7. (1) Dem Berufskraftfahrerlehrling ist vom Lehrberechtigten im Laufe des 3. Lehrjahrs im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen im Sinne des § 64 Abs. 2 des Kraftfahrtgesetzes 1967 zu besuchen, sofern diese Unterweisung nicht von der Berufsschule vermittelt oder dort angeboten wird.

(2) Dem Berufskraftfahrerlehrling ist vom Lehrberechtigten im Laufe des 3. Lehrjahrs im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, eine Gesamtausbildung oder eine fehlende Teilausbildung über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße im Sinne des § 40 GGSt zu besuchen, sofern diese Ausbildung von ihm oder von einer von ihm mit der Ausbildung von Lehrlingen betrauten im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Person mangels Ermächtigung gemäß § 40 Abs. 6 GGSt nicht oder nicht zur Gänze vermittelt werden kann oder von der Berufsschule nicht vermittelt wird.

Artikel II

Für den Lehrberuf Berufskraftfahrer werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen, Arbeitsbehelfe, Meßgeräte, Prüfgeräte und einfachen Testgeräte		
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.	Einfache Fertigkeiten der Metallbearbeitung: Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Meißeln, Biegen, Richten, Schneiden mit Schere, Bohren, Senken, Nieten, Gewindeschneiden von Hand, Schleifen	Einfache Fertigkeiten im Weichlöten, Hartlöten, Gasschmelzschweißen und Elektroschweißen	—
4.	Kenntnis der im Betrieb verwendeten Fahrzeuge, Fahrzeugteile und des Zubehörs	—	—
5.	Kenntnis und Verwenden der einschlägigen Treibstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Schutzmittel, Pflegemittel und Frostschutzmittel		—
6.	Kenntnis des Aufbaus und der Wirkungsweise der Kraftfahrzeugmotoren und der elektrischen Kraftfahrzeuganlagen		—
7.	Kenntnis des Fahrgestells, der Karosserie, der Lenksysteme und der Bremssysteme		—
8.	Grundkenntnisse der Fahrzeugwartung	—	—
9.	Einfache Wartungsarbeiten an Fahrzeugen (Rahmen, Karosserie, Motor, Auspuffanlage, Batterie, Zündanlage, Lichtanlage, Filter, Reifen, Felgen, Kraftübertragungsanlage, Bremsanlage)		
10.	Einführung in die Fehlerfeststellung	Erkennen und Beurteilen von Störungen, Beheben von einfachen Störungen	
11.	—	Grundkenntnisse über den Aufbau und die Wirkungsweise der mechanischen, hydraulischen und pneumatischen Systeme der Fahrzeuge	—
12.	—	Prüfen und Feststellen der Fahrbereitschaft, Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit im Sommerbetrieb und im Winterbetrieb	
13.	—	Kenntnis der Behandlung von Gütern bei der Lagerung und beim Transport, einschließlich der einschlägigen Warenkunde	Behandeln von Gütern beim Transport
14.	Kenntnis der Ladehilfen	Kenntnis der Ladetechnik und der Stautechnik	Laden, Stauen, Sichern des Ladegutes, auch unter Verwendung entsprechender Geräte und Vorrichtungen (wie Kippeinrichtungen, Ladebagger, Ladebordwand, Ladekran)

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
15.	—	—	Kenntnis über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (vgl. Art. I § 7 Abs. 2)
16.	Grundkenntnisse der wichtigsten Fachausdrücke für das Transportwesen		—
17.	Grundkenntnisse über Beförderungsverträge		—
18.	Ausführen von kaufmännischen Arbeiten für den Transport (kaufmännisches Rechnen, Schriftverkehr, Ausfertigen von für den Transport erforderlichen Papieren)		
19.	Kenntnis des einschlägigen Zahlungsverkehrs		—
20.	—	Handhaben der für die jeweilige Beförderung erforderlichen Papiere	
21.	Lesen von Straßenkarten, Landkarten und Stadtplänen, Kenntnis der wichtigsten inländischen und ausländischen (europäischen) Verkehrswege		—
22.	—	Strecken- und Terminplanung	
23.	—	Grundkenntnisse über die für den Straßengütertransport wesentlichen Versicherungen (Transport, Lagerung, Fahrzeuge)	
24.	—	Kenntnis der für das Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlichen kraftfahrrechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorschriften	
25.	—	Kenntnis der für das Lenken von Lastkraftwagen, Lastkraftwagenzügen und Sattelkraftfahrzeugen erforderlichen kraftfahrtechnischen Vorschriften	
26.	—	—	Lenken von Lastkraftwagen (auch über 3,5 t Gesamtgewicht), von Lastkraftwagenzügen und Sattelkraftfahrzeugen unter Beachtung der einschlägigen kraftfahrrechtlichen und verkehrsrechtlichen Bestimmungen
27.	—	—	Kenntnis und Anwenden einer praxisorientierten, verkehrssicheren, wirtschaftlichen, umweltbewußten und rücksichtsvollen Fahrweise
28.	—	—	An- und Abschleppen, Rangieren, Einfahren in und Ausfahren aus Parklücken und Stellplätzen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
29.	—	—	Richtiges Verhalten bei Verkehrsunfällen, sonstigen Zwischenfällen und außergewöhnlichen Situationen im Straßenverkehr
30.	—	—	Erkennen und Beurteilen von im Fahrdienst sich ankündigenden oder auftretenden Pannen oder Schäden am Fahrzeug
31.	—	—	Richtiges Abfassen und Weitergeben von Meldungen über Beschädigungen, Verletzungen und andere Vorkommnisse
32.	—	—	Richtiges Verhalten im Umgang mit Behörden und Kunden
33.	—	—	Bedienen des Fahrtschreibers, Kenntnis des Führens des Fahrtenbuchs
34.	—	Grundkenntnisse der wichtigsten fremdsprachigen Fachausdrücke für das Transportwesen	
35.	—	Grundkenntnisse über die für den Straßengütertransport wesentlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und Handelsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzrechts und des Dienstnehmerhaftpflichtrechts), der Zollvorschriften, des Strafrechts und des Verwaltungsstrafrechts	
36.	Kenntnis der einschlägigen Beschäftigungs- und Berufsvorschriften und Beförderungsbedingungen im Straßenverkehr		
37.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
38.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
39.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Kenntnisse für die theoretische Lenkerprüfung zwecks Erlangung des Lernfahrausweises vom Lehrling so rechtzeitig erworben werden können, daß die theoretische Lenkerprüfung spätestens 2 Monate nach Beginn des 3. Lehrjahrs abgelegt werden kann. Die Fertigkeiten und Kenntnisse für die praktische Lenkerprüfung zwecks Erlangung der Lenkerberechtigung sind derart zu vermitteln, daß der Lehrling in den letzten 2 Monaten der Lehrzeit zur praktischen Lenkerprüfung zumindest für die Gruppe C antreten kann.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge)

1 bis 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
4 bis 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
7 bis 9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
10 bis 12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
ab 13 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten zwei Monaten ihrer Lehrzeit nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Als fachlich einschlägig ausgebildete Personen gelten:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) Personen, die im Sinne des § 122 a Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 besonders befähigt sind,
- d) Personen, die die Abschlußprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer erfolgreich abgelegt haben und zumindest 1 Jahr berufsmäßig Kraftfahrzeuge der Gruppen C und E oder D gelenkt haben,
- e) Personen, die zumindest 3 Jahre berufsmäßig Kraftfahrzeuge der Gruppen C und E oder D gelenkt haben.

In jedem Ausbildungsbetrieb muß zumindest eine fachlich einschlägig ausgebildete Person im Sinne des § 122 a Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 besonders befähigt sein.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge)

Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 6 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Der Ausbilder muß im Sinne des § 122 a Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 besonders befähigt sein.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel III

Für die Abschlußprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

Gliederung der Abschlußprüfung

§ 1. (1) Die Abschlußprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Transport-Geschäftsfall,
- c) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung

§ 2. (1) Vom Prüfling ist als besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung die erfolgreiche Ablegung der praktischen Lenkerprüfung zumindest für die Gruppe C oder die Erteilung der Lenkerberechtigung zumindest für die Gruppe C nachzuweisen.

(2) Die bei der Lenkerprüfung abgenommenen Fertigkeiten und Kenntnisse sind im Rahmen der Abschlußprüfung nicht mehr zu prüfen.

Durchführung der praktischen Prüfung

Prüfarbeit

§ 3. (1) Die Prüfarbeit hat zu umfassen:

- a) Prüfen und Feststellen der Fahrbereitschaft, der Betriebssicherheit und der Verkehrssicherheit eines Kraftfahrzeugs und eines Anhängers,
- b) Beheben einer einfachen Störung und Vornahme einer einfachen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeit an einem Kraftfahrzeug,
- c) einfache mechanische Prüfarbeit nach einer Zeichnung, wobei sämtliche nachstehende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
 - Messen,
 - Anreißen,
 - Feilen,
 - Bohren,
 - Gewindeschneiden von Hand.

(3) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Abschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden ausgeführt werden kann. Hiebei ist der Arbeit gemäß Abs. 1 lit. a eine Dauer von 1 Stunde, der Arbeit gemäß Abs. 1 lit. b eine Dauer von 2½ Stunden und der Arbeit gemäß Abs. 1 lit. c eine Dauer von 3½ Stunden zugrunde zu legen.

(4) Die Prüfarbeit ist nach neun Arbeitsstunden zu beenden.

(5) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Übereinstimmung mit den kraftfahrrechtlichen, verkehrsrechtlichen und kraftfahrtechnischen Vorschriften,
- b) nachhaltige Funktionsfähigkeit,
- c) fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Hilfsmittel und Materialien,
- d) fachgerechtes Verwenden der richtigen Meß-, Prüf- und Kontrollgeräte zur Eingrenzung und Behebung der Störungen,
- e) Maßhaltigkeit und Sauberkeit.

Transport-Geschäftsfall

§ 4. (1) Der Transport-Geschäftsfall ist schriftlich und mündlich zu prüfen. Der schriftliche Teil ist vor dem mündlichen Teil abzuhalten und kann im Rahmen der theoretischen Prüfung erfolgen, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

(2) Die Themenstellung hat dem Zweck der Abschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind Formulare, Tabellen und Straßenkarten heranzuziehen. Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Der schriftliche Teil hat die praxisgerechte Ausfertigung von Fracht-, Zoll- und Speditionspapieren sowie den auf die Abwicklung des Transportgeschäfts Bezug habenden Schriftverkehr und Zahlungsverkehr zu umfassen. Hiebei ist auch eine Strecken- und Terminplanung durchzuführen.

(4) Die Aufgaben für den schriftlichen Teil sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Der schriftliche Teil ist nach 90 Minuten zu beenden.

(5) Der mündliche Teil hat sich, ausgehend von der schriftlichen Arbeit, auf die Auswertung verschiedener mit dem Transportgeschäft zusammenhängender Fragen auf dem Gebiet des Verkehrswesens, des Zollverfahrens, des Versicherungswesens, der Verkehrsgeographie und der den Straßentransport betreffenden Beförderungs- und Tarifvorschriften und Tarifeempfehlungen unter Bedachtnahme auf die betriebliche Auswirkung und praxisgerechte Anwendung zu erstrecken.

(6) Der mündliche Teil hat für jeden Prüfling zumindest 10, höchstens 20 Minuten zu dauern. Eine Verlängerung um höchstens 10 Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüfungsergebnisses nicht möglich ist.

Fachgespräch

§ 5. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit im Rahmen der Prüfarbeit heraus zu entwickeln. Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Abschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind einschlägige Demonstrationsgegenstände, Werkzeuge oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über Ladetechnik, Fahrdynamik, wesentliche arbeitsrechtliche Vorschriften im Straßentransport, einschlägige Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch hat für jeden Prüfling zumindest 15, höchstens 20 Minuten zu dauern. Eine Verlängerung um höchstens 10 Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüfungsergebnisses nicht möglich ist.

Durchführung der theoretischen Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 6. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann unter Einschluß des schriftlichen Teils des Transport-Geschäftsfalls und für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Abschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachrechnen

§ 7. (1) Das Fachrechnen hat nach Angabe je eine Aufgabe aus vier der nachstehenden Bereiche zu umfassen:

- a) Transportspezifische Volums- und Masseberechnung,
- b) Berechnung zur Achslast,
- c) Steigungs- und Neigungsberechnung in Prozenten,
- d) Berechnung des Kraftstoffverbrauchs,
- e) Bremswegberechnung, auch unter besonderen Bedingungen,
- f) fachbezogene Devisen- und Valutenrechnung.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Das Fachrechnen ist nach 90 Minuten zu beenden.

Fachkunde

§ 8. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung von Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Beförderungsverträge,
Transportgüter,
Verkehrsgeographie;
- b) Kraftfahrzeugkunde,
Motorenkunde,
Wartungskunde,
facheinschlägige Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Prüfeinrichtungen und Meßgeräte.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich zwölf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Fachkunde ist nach 90 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 9. (1) Die Abschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen den Termin der Wiederholungsprüfung im Zeitraum von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenem Abschlußprüfung festzusetzen.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenem Abschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 10. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Landmaschinenmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 3 Abs. 1 lit. a, „Transport-Geschäftsfall“, „Fachgespräch“ und „Fachkunde“ im Umfang des § 8 Abs. 1 lit. a zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2 bis 6, 8 und 9 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spediteur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“, „Fachgespräch“ und „Fachkunde“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3, 5, 6, 8 und 9 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 11. Auf die Durchführung der Abschlußprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

§ 1. (1) Lehrberechtigte, die Lehrlinge im Rahmen dieses Ausbildungsversuchs ausbilden, haben hinsichtlich dieser Lehrlinge jährlich Berichte über den Stand an vermittelten Fertigkeiten und Kenntnissen sowie über deren Anwendung durch den Lehrling im Betrieb an die Lehrlingsstelle zu erstatten. Die Lehrlingsstelle hat zur Erleichterung der Berichte den Lehrberechtigten entsprechende Vordrucke zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Berichte der Lehrberechtigten sind von der Lehrlingsstelle zu prüfen und samt Prüfungsergebnis dem Landes-Berufsausbildungsbeirat zu übermitteln. Dieser hat hiezu eine gutächtlliche Äußerung und allfällige Vorschläge und Anregungen abzugeben.

§ 2. Die Lehrlingsstelle hat dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat jährlich einen Bericht über den Stand und die Entwicklung der Ausbildung im

Rahmen dieses Ausbildungsversuchs zu erstatten. Diesem Bericht sind die Gutachten, Vorschläge und Anregungen des Landes-Berufsausbildungsbeirats, die Berichte der Lehrberechtigten und allfällige Berichte der Lehrlinge anzuschließen.

Artikel V

1. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1987 in Kraft.
2. Lehrverträge können bereits vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Der Eintritt in die Ausbildung ist jedoch frühestens mit 1. September 1987 möglich.
3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Graf

397. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. Juli 1987, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfarbeit hat zu umfassen:

- a) eine mechanische Prüfarbeit, wobei nach Angabe sämtliche nachstehende Fertigkeiten an Metallen und Kunststoffen nachzuweisen sind:
 1. Messen, Anreißen,
 2. Feilen, Bohren, Nieten,
 3. Richten und Biegen,
 4. Gewindeschneiden von Hand,
 5. einfaches Drehen und Fräsen;

b) eine elektrotechnische Prüfarbeit, wobei nach Angabe und Schaltplänen sämtliche nachstehende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

1. Zusammenbauen elektrischer Geräte der Schwachstromtechnik und Elektronik nach Montageplänen und Stromlaufplänen sowie Stücklisten,
2. Verdrahten elektrischer Geräte der Schwachstromtechnik und Elektronik nach Montageplänen und Stromlaufplänen,
3. Durchführen elektrischer Messungen und Prüfungen,
4. Herstellen elektrisch leitender Verbindungen verschiedener Art (wie Klemmen, Löten, Stecken, Wickeln).

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in elf Arbeitsstunden ausgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach zwölf Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) bei der mechanischen Prüfarbeit:
 - Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
 - Winkeligkeit und Ebenheit,
 - fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Meßgeräte;
- b) bei der elektrotechnischen Prüfarbeit:
 - richtiger Zusammenbau nach vorgegebenen Unterlagen,
 - richtiges Herstellen der elektrischen Verbindungen,
 - richtige Funktionsfähigkeit,
 - richtige Meß- und Prüfergebnisse,
 - fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Meßgeräte.

Fachgespräch

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Bauteile, Stromlaufpläne oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch hat für jeden Prüfling zumindest 15, höchstens 20 Minuten zu dauern. Eine Verlängerung um höchstens 10 Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüfungsergebnisses nicht möglich ist.

Durchführung der theoretischen Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachrechnen

§ 5. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Grundlagen der Gleichstromtechnik,
- b) Grundlagen der Wechselstromtechnik,
- c) Meßtechnik,
- d) Stromversorgungsanlagen,
- e) Zahlensysteme.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Das Fachrechnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachkunde

§ 6. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Werkstoffkunde,

- b) Bearbeitungsverfahren und Verarbeitungsverfahren,
- c) elektrische und elektronische Bauelemente,
- d) Grundlagen der Elektrotechnik, Elektronik und Digitaltechnik,
- e) Stromversorgungsarten und Meßverfahren.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich sechs Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Fachkunde ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 7. (1) Das Fachzeichnen hat folgende Aufgaben zu umfassen:

- a) Anfertigung der Fertigungszeichnung eines einfachen Teils aus einer vorgelegten Zusammenstellungszeichnung,
- b) Entwurf einer einfachen Leiterplatte nach vorgegebenem Stromlaufplan,
- c) Aufnahme eines Stromlaufplans nach einer vorgegebenen bestückten einfachen Leiterplatte.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 105 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 8. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen den Termin der Wiederholungsprüfung im Zeitraum von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung festzusetzen.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 9. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Nachrichtenelektronik-

ker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. a (mechanische Prüfarbeit) und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3 und 8 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Anlagenmonteur, Betriebselektriker, Elektroinstallateur, Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Starkstrom, Feinmechaniker, Mechaniker, Meß- und Regelmechaniker, Starkstrommonteur, Waagenhersteller oder Werkzeugmacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. b (elektrotechnische Prüfarbeit) und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3 und 8 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fernmeldemonteur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3 und 8 sinngemäß.

(4) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fernmeldemonteur kann bis 31. Dezember 1995 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. a (mechanische Prüfarbeit) und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3 und 8 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 10. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1987 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom, Verordnung BGBl. Nr. 273/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 (Art. XVII) ist auf die Lehrabschlußprüfung von Personen, die im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom gemäß den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom, Verordnung BGBl. Nr. 116/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979 ausgebildet wurden, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 weiter anzuwenden. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Graf

398. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. Juli 1987, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Nachrichtenelektroniker erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Nachrichtenelektroniker wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Nachrichtenelektroniker gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

Prüfarbeit

§ 2. (1) Die Prüfarbeit hat zu umfassen:

- a) Zusammenbauen von Bauteilen und Baugruppen zu Geräten,
- b) Herstellen der die elektrische Funktion erklärenden Hilfsmittel (zB Funktionsablaufpläne),
- c) elektrisches Verbinden von Bauteilen und Baugruppen,
- d) Inbetriebnehmen und Prüfen,
- e) Durchführen elektrischer Messungen und Prüfungen nach Protokoll.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in elf Arbeitsstunden ausgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach zwölf Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) Richtiger Zusammenbau nach vorgegebenen Unterlagen,

- b) richtiges Herstellen der elektrischen Verbindungen,
- c) richtige Funktionsfähigkeit,
- d) richtige Meß- und Prüfergebnisse,
- e) fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge und Meßgeräte.

Fachgespräch

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Bauteile, Stromlaufpläne oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch hat für jeden Prüfling zumindest 15, höchstens 20 Minuten zu dauern. Eine Verlängerung um höchstens 10 Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüfungsergebnisses nicht möglich ist.

Durchführung der theoretischen Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachrechnen

§ 5. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Grundlagen der Gleichstromtechnik,
- b) Grundlagen der Wechselstromtechnik,
- c) elektrische Meßtechnik,
- d) Stromversorgungstechnik,
- e) Zahlensysteme.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Das Fachrechnen ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachkunde

§ 6. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Werkstoffkunde,
- b) Bearbeitungsverfahren und Verarbeitungsverfahren,
- c) Bauteile der Nachrichtenelektronik,
- d) Grundlagen der Elektrotechnik, Elektronik und Digitaltechnik,
- e) Meßtechnik.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich sechs Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Fachkunde ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 7. (1) Das Fachzeichnen hat folgende Aufgaben zu umfassen:

- a) Anfertigen eines Stromlaufplans nach logischen Schaltsymbolen mit Hilfe von Datenblättern,
- b) Herstellen eines logischen Schaltplans nach vorgegebener Wahrheitstabelle,
- c) Aufnahme eines Stromlaufplans (Handskizze) nach einer vorgegebenen bestückten Leiterplatte.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Das Fachzeichnen ist nach 105 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 8. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen den Termin der Wiederholungsprüfung im Zeitraum von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung festzusetzen.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 9. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Schwachstrom, Fernmeldebaumonteur, Meß- und Regelmechaniker oder Radio- und Fernsehmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Nachrichtenelektroniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3 und 8 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fernmeldemonteur kann bis 31. Dezember 1995 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Nachrichtenelektroniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3 und 8 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 10. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Nachrichtenelektroniker ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1987 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Nachrichtenelektroniker, Verordnung BGBl. Nr. 534/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 (Art. XXII) ist auf die Lehrabschlußprüfung von Personen, die im Lehrberuf Nachrichtenelektroniker gemäß den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Nachrichtenelektroniker, Verordnung BGBl. Nr. 171/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 15/1980 ausgebildet wurden, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 weiter anzuwenden. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Graf